

## Inhaltsverzeichnis

Begriffe und Abkürzungen .....	2
1  Begriffsbestimmungen .....	2
1.1  Kurzbegriffe.....	2
1.2  Andere Begriffe .....	2
2  Abkürzungen .....	3

## Begriffe und Abkürzungen

### 1 Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt werden bestimmte ständig wiederkehrende Begriffe definiert. Damit weitläufige, sich oft wiederholende Umschreibungen vermieden werden können, wird der Geltungsbereich dieser Begriffe hier allgemeingültig festgehalten. Zum Teil handelt es sich um Kurzformen von Begriffen, die in den Abkommen verwendet werden.

#### 1.1 Kurzbegriffe

Der Geltungsbereich dieser Begriffe ergibt sich nicht ohne weiteres aus ihrem Wortlaut.

##### Liste

Dieser Begriff steht für die Listen in den Anhängen und Beilagen der Ursprungsprotokolle zu den entsprechenden Abkommen. Darin sind für die unter die Abkommen fallenden Waren die für eine ausreichende Bearbeitung erforderlichen Bedingungen festgelegt.

##### **ausreichend bearbeitet; ausreichende Bearbeitung; genügend bearbeitet; genügende Bearbeitung**

Als ausreichende Bearbeitung gelten Be- oder Verarbeitungen, einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge, die zur Folge haben, dass für die Ware die Bedingungen zur Ausstellung eines Ursprungsnachweises erfüllt sind. Die geringfügigen Bearbeitungen (sog. Minimalbehandlungen) gemäss [Teil III](#), Ziffer 3.6 gelten in keinem Fall als ausreichende Bearbeitung.

##### Urprodukt

Dieser Begriff bezieht sich auf den in den Ursprungsprotokollen verwendeten Begriff "vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse". Als Urprodukte gelten die in den entsprechenden Artikeln der Ursprungsprotokolle abschliessend aufgeführten Erzeugnisse.

#### 1.2 Andere Begriffe

Der Geltungsbereich dieser Begriffe ergibt sich aus ihrem Wortlaut.

Im Sinne der Ursprungsbestimmungen bedeutet:

<b>Einreihen</b>	die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position des Harmonisierten Systems;
<b>Erzeugnis</b>	die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
<b>Drittländer</b>	Staaten bzw. Gebiete, die nicht an der betreffenden Freihandelszone beteiligt sind;
<b>Drittländisch</b>	siehe Drittlandprodukte;
<b>Drittlandprodukte</b>	alle Erzeugnisse, die sich nicht als Ursprungserzeugnisse der betreffenden Freihandelszone qualifizieren. Dies können sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waren, die aus andern Ländern stammen;</li> <li>- Waren aus Zonenstaaten, die ohne Ursprungsnachweis eingeführt worden sind;</li> <li>- inländische Waren, für die kein Ursprungsnachweis vorgelegt werden kann;</li> </ul>
<b>Harmonisiertes System</b>	Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS)
<b>Kapitel</b>	die Kapitel (zweistellige Codes) des HS;
<b>Listenregeln</b>	Aufstellung der Bedingungen, die ein Erzeugnis grundsätzlich erfüllen muss, um als ausreichend bearbeitet zu gelten
<b>Herstellen</b>	jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;

<b>Mittelmeerländer</b>	Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien und Westjordanland und Gazastreifen, Färöer;
<b>Position</b>	die Positionen (Hauptnummern; vierstellige Codes) des HS;
<b>Positionssprung</b>	Ein Positionssprung liegt vor, wenn die Ware in eine andere Position einzureihen ist, als jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial;  Der Sprung von einer sechs- oder achtstelligen Position in eine andere Position innerhalb der ersten vier Stellen der Nomenklatur gilt nicht als Positionssprung, ausser es ist in den Abkommen entsprechend angegeben;
<b>Ursprungserzeugnisse</b>	Waren, die die Ursprungsbedingungen gemäss den jeweiligen Ursprungsprotokollen erfüllen bzw. die mit einem gültigen Ursprungsnachweis eingeführt worden sind;
<b>Ursprungsnachweis</b>	die im <a href="#">Teil VI</a> aufgeführten Ursprungsnachweise;
<b>Ursprungswaren</b>	Ursprungserzeugnisse;
<b>Vormaterial</b>	jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden und ins Erzeugnis einfließen;
<b>Zonenstaaten</b>	die im <a href="#">Teil I</a> , Ziffern 1 und 3 aufgeführten Staaten und Gebiete;
<b>Zonenursprung</b>	Erzeugnisse, die die Ursprungsbedingungen der jeweiligen Ursprungsprotokolle erfüllen und für die ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann, haben Zonenursprung
<b>Zonenwaren</b>	Ursprungserzeugnisse

## 2 Abkürzungen

CM	Kurzbezeichnung für das Gebiet von Ceuta und Melilla
CEFTA	Central european free-trade association
CE	Europäische Gemeinschaft <sup>1</sup>
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EU	Europäische Union. Obwohl die Europäische Union geographisch deckungsgleich mit der Europäischen Gemeinschaft ist, sind die Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen. Deshalb ist in diesem Zusammenhang der Begriff Europäische Gemeinschaft vorzuziehen.
EUR.1	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
EUR-MED	Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
EURO	Einheitswährung der Europäischen Währungsunion
Euro-Med	Euro-Mediterran (Europa-Mittelmeer)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GCC	bezeichnet den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten (Gulf Cooperation Council). Er besteht aus den folgenden Staaten: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
HS	Harmonisiertes System

<sup>1</sup> Die Abkürzung „EG“ für Europäische Gemeinschaft ist **auf Ursprungsnachweisen** zu vermeiden, da der Iso-Alpha Code für Ägypten „EG“ lautet.

PSR	product specific rules; Listenregeln im Abkommen mit China
PLO	Palestine Liberation Organisation (Palästinensische Befreiungsorganisation); Besetztes palästinensisches Gebiet; Westjordanland, Ostjerusalem, Gazastreifen
RE	Ursprungserklärung auf der Rechnung oder Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED
SAP	Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU, die Westbalkanstaaten umfassend (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo [wie definiert in der UN-Sicherheitsrat Resolution 1244/99])
SACU	bezeichnet die Südafrikanische Zollunion (Southern African Customs Union). Sie besteht aus den folgenden Staaten: Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland
WVB	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED